

Bitte per Post oder E-Mail retournieren an:  
BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 22  
bernerweihnmesse@bernexpo.ch



## REGLEMENT

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Berner Weinmesse, kurz BMW, dient der Promotion, Degustation und Bestellaufnahme von Wein und Weinzubehör für Privatkunden und die Gastronomie. Sie wird von der Berner Weinmesse AG veranstaltet (Organisation, Durchführung etc.). Die Aussteller bieten an den von ihnen gemieteten Ständen ihr Sortiment (gemäss Absprache mit der Veranstalterin) auf eigene Kosten zur Degustation an.

Ansprechpartner ist zu jeder Zeit:  
BERNEXPO AG,  
Mingerstrasse 6, Postfach,  
CH-3000 Bern 22  
Telefon +41 31 340 11 11  
bernerweihnmesse@bernexpo.ch

### 2. WERBEBEITRAG/GUTSCHEINCODES

Jeder Aussteller verpflichtet sich, einen Werbebeitrag gemäss Anmeldung & Ausstellervertrag zuzüglich MWST zu leisten. Der Eintrittspreis zur Messe beträgt CHF 25.-. Zum Versenden an ihre Kunden und zur Bewerbung der Messe beziehen die Aussteller Messeflyer, in welchen der ausstellerspezifische Gutscheincode im Wert von CHF 15.- enthalten ist.

### 3. ANMELDUNG/AUSSTELLERVERTRAG & REGLEMENT

Mit der Anmeldung schliesst die Veranstalterin mit jedem Aussteller einen individuellen Ausstellervertrag ab. Dieser tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Erfolgt die Schlusszahlung nicht bis zum Zahlungstermin gemäss Rechnung, verfällt die geleistete Anzahlung zugunsten der Veranstalterin und sie ist frei, über den Standplatz zu verfügen. Kann die Veranstalterin den Stand nicht mehr kostendeckend vermieten, haftet der Aussteller für einen allfälligen Mietzinsausfall. Dieses allgemeine Reglement stellt einen ergänzenden Bestandteil des Ausstellervertrags dar. Es wird jedem Aussteller abgegeben.

### 4. STANDMIETE

In der Miete sind enthalten:

- Miete des Standplatzes
- Stände gemäss Anmeldung & Ausstellervertrag
- Hallen-/Grundbeleuchtung
- Hallenreinigung (nicht Standreinigung)
- Zuleitung Strom
- Degustationsgläser und Gläserwaschdienst
- ganzheitlicher Marketingauftritt und Organisation
- Container zur Entsorgung von Flaschen und Kartons.

Weinschränke werden von der Veranstalterin nicht zur Verfügung gestellt.

### 5. NEBENKOSTEN

Als Nebenkosten zusätzlich verrechnet werden:

- Strompauschale von CHF 100.-
- Staplerbenützung der BERNEXPO (muss im Vorfeld bestellt werden).

### 6. STANDZUTEILUNG

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Sie kann die Zuteilung nachträglich bis zum Ausstellungsbeginn ohne Entschädigungsfolge ändern. Wünsche der Aussteller werden nach

Möglichkeit berücksichtigt. Jeder Aussteller erhält frühzeitig einen Halleneinteilungs- sowie Standplan mit Einzeichnung der ihm zugeteilten Standfläche.

### 7. UNTERMIETE, DRITTFIRMEN, MITAUSSTELLER

Die Aufnahme von Mitausstellern oder die Untermiete des Standes sind nicht gestattet. Insb. dürfen Inhaber oder Angestellte einer anderen Weinfirma ihr Weinsortiment nicht am Stand eines Ausstellers vertreten, ausser diese Weine werden in der Preisliste des Ausstellers bereits angeboten und ab Eigenlager direkt ausgeliefert. Allfällige Aufnahme neuer Weinvertretungen zur Promotion an der Messe sind der Messeleitung spätestens 60 Tage vor Messebeginn zu melden. Die Messeleitung entscheidet über die Zulassung der oben erwähnten Firmenvertreter an der Berner Weinmesse.

### 8. STANDGESTALTUNG & -BETRIEB

#### 8.1 Standeinrichtung, Standrückgabe

Die Zeiten und weitere Angaben für das Einrichten und Abräumen sowie die Rückgabe der Mietsachen werden von der Veranstalterin separat bekanntgegeben. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an den Stand- oder Halleneinrichtungen ist untersagt. Allfällige Schäden gehen zulasten des Ausstellers. Sollte ein Stand oder Teile davon nicht rechtzeitig geräumt werden, wird das Recht auf kostenpflichtige Ersatzvornahme vorbehalten.

#### 8.2 Dekoration und Beschriftung

Das Einrichten und Dekorieren des Standes ist Sache des Ausstellers. Für ein einheitliches Beschriften der Stände ist die Veranstalterin besorgt. Die Dekoration sollte in das Gesamtbild der Messe passen und muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (siehe auch Punkt 10).

#### 8.3 Bauliche Veränderungen

Der Aussteller darf keinerlei bauliche Veränderungen vornehmen. Dies gilt im Besonderen für die Mietstände sowie für die Halle und die weiteren Räumlichkeiten.

#### 8.4 Besetzung des Standes

Der Stand muss während den Öffnungszeiten, sowie 15 Minuten vor offiziellem Messebeginn, ständig durch kompetentes Personal besetzt sein.

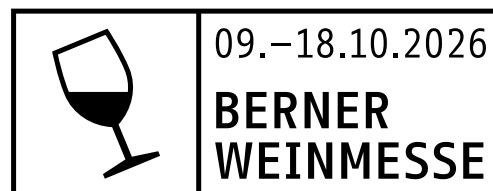
#### 8.5 Gläser und Brot

Es dürfen nur die offiziellen Degustationsgläser verwendet werden. Für das Brot ist jeder Aussteller selber besorgt.

#### 8.6 Ausstellungsprogramm, Sortiment, Exponate

Eine offizielle Angebotspreisliste muss am Stand während der ganzen Messedauer aufgelegt werden. Auf Verlangen legt der Aussteller der Veranstalterin vor der Messe ein detailliertes Ausstellungsprogramm (Sortiment, Depositärvertretungsverhältnis) vor. Es wird nur das im Ausstellervertrag bestimmte Sortiment zur Anbietung zugelassen. Achtung, Spirituosen dürfen in der Oenothek nicht angeboten werden! Weitere Exponate wie Filmvorführungen, musikalische Darbietungen etc. müssen von der Veranstalterin separat und vorgängig genehmigt werden. Die Veranstalterin kann jederzeit verbindliche Auflagen und Weisungen erteilen sowie weitere Auskünfte verlangen.

**Bitte per Post oder E-Mail retournieren an:**  
BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 22  
bernerweihnmesse@bernexpo.ch



## 9. ALLGEMEINE RECHTE & PFLICHTEN

### 9.1 Weisungsrecht der Veranstalterin

Die Veranstalterin hat bezüglich der Durchführung der Berner Weinmesse ein allgemeines Weisungsrecht (Standgestaltung, Ausstellungssortiment und -programm sowie für sachdienliche Werbemassnahmen etc.). Nichtbefolgen von Weisungen oder ungebührliches Verhalten eines Ausstellers bzw. von dessen Personal kann zum sofortigen und entschädigungslosen Ausschluss von der (weiteren) Teilnahme führen. Dabei bleiben sämtliche Ansprüche der Veranstalterin vorbehalten, insb. die Einforderung der Konventionalstrafe.

### 9.2 Verhalten der Aussteller

Der Aussteller setzt sich nach besten Kräften für ein gutes Gelingen der Veranstaltung ein und hilft mit, die Berner Weinmesse erfolgreich zu gestalten und durchzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Stand entsprechend dem Ausstellervertrag und des Reglements zu benutzen. Er behandelt das ihm zur Verfügung gestellte Material sowie die Halleneinrichtung stets sorgfältig und hat für sämtliche von ihm bzw. seinem Personal verursachten Beschädigungen einzustehen.

**Das Verkaufen von Wein ist in Einzelflaschen erlaubt, es muss aber unbedingt eine Quittung des Weinhändlers mitgegeben werden. Die Konsumation des gekauften Weins an der Messe ist jedoch untersagt – der Aussteller, welcher den Wein verkauft, muss den Käufer darüber orientieren.**

Der Aussteller hält sich in jeder Hinsicht, insb. im Zusammenhang mit allen seinen Angeboten, an die Fairness und die Regeln des lautereren Wettbewerbs. Von aggressivem und aufdringlichem Verhalten ist abzusehen.

### 9.3 Mailing an die Ausstellerkunden

Der Aussteller verpflichtet sich, die von der Veranstalterin gestellten offiziellen Werbemittel und Informationen rechtzeitig und auf eigene Kosten seinem bestehenden Kundenkreis abzugeben.

## 10. FEUERPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

### 10.1 Allgemeines

Betreffend Örtlichkeiten wird auf den dem Aussteller abgegebenen Hallenplan verwiesen. Elektrische Anlagen und Anschlüsse haben den gesetzlichen Vorschriften und den gültigen Normen zu entsprechen. Der Aussteller beachtet zudem alle einschlägigen feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

### 10.2 Rauchverbot

In sämtlichen Messeräumen gilt absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für die internen Standabteile. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Personal sowie Standbesucher darauf aufmerksam zu machen und für die Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Ausschilderungen besorgt zu sein.

### 10.3 Notausgänge

Sämtliche Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Besucher müssen die Halle jederzeit ohne Behinderung verlassen können.

### 10.4 Flaschen, Leermaterial, Kehrriecht

Leere Flaschen, Gebinde und zusammengelegte Kartons sowie Material und Kehrriecht dürfen nur an den von der Veranstalterin

bezeichneten Stellen und während den festgelegten Zeiten deponiert werden. Flaschen und Glas dürfen nur während einer Stunde vor Türöffnung entsorgt werden. (Mo–Sa, 16–17 Uhr / So, aktuelle Zeiten folgen).

## 11. HAFTUNGEN & VERSICHERUNGEN

### 11.1 Allgemeines

Die Veranstalterin hat Versicherungen für den allgemeinen Messebetrieb abgeschlossen. Die Prämien hierfür sind in der Standmiete inbegriffen.

### 11.2 Aussteller

Das im Eigentum des Ausstellers stehende Standmaterial, die Ausstellungsgegenstände und das Verpackungsmaterial befinden sich auf Gefahr des Ausstellers in den Messeräumlichkeiten. Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin und Dritten für sämtliche Schäden, welche durch den Betrieb seines Standes, seine Ausstellgüter oder durch ihn bzw. sein Personal verursacht werden.

### 11.3 Urheberrechte

Das Recht zur Verwendung des Namens Berner Weinmesse steht ausschliesslich der Veranstalterin zu.

## 12. ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS

Die Veranstalterin behält sich vor, das Reglement jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen werden den Ausstellern mitgeteilt.

Ergibt sich mit nachträglichen Änderungen am Reglement für den Aussteller eine wesentliche Veränderung, die mit seinen Firmen- und Ausstellerzielen nicht mehr vereinbar sind, kann der Aussteller innert einer Frist von fünf Tagen seit Mitteilung vom Ausstellervertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung. Weitere Ansprüche (z.B. Schadenersatz) stehen ihm nicht zu.

## 13. ANWENDBARES RECHT

Ausstellervertrag und Reglement unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ergänzend wird das Obligationenrecht angewendet.

## 14. GERICHTSSTAND

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Veranstalterin und Aussteller ist Bern.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit einzuhalten.

Bern, Februar 2026